

Hinweise des BVFK zum Statusfeststellungsverfahren

1. Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status – V027

Es handelt sich hier um das Antragsformular, das sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer für die Einleitung des optionalen Statusfeststellungsverfahrens zu nutzen ist.

Dieses Verfahren scheidet aus, wenn die sog. Einzugsstelle (gesetzliche Krankenkasse, Künstlersozialversicherung) oder ein anderer Versicherungsträger (z. B. DRV) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet hatte.

Zum Verfahren im Allgemeinen und zum Ausfüllen des Formulars im Besonderen kann auf die „Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“ (V028) verwiesen werden.

Der BVFK möchte in Hinblick auf die Besonderheiten bei Fernsehkameralenten folgende Hinweise entsprechend der Nummerierung im Formular geben:

zu 1.5 Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ist ein Indiz für Selbständigkeit, Angaben sind hier daher vorteilhaft. Die Frage, ob eigene Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist mitunter jedoch schwer zu beantworten, setzt dies doch eine rechtliche Beurteilung des arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Status des eigenen Personals voraus. Soweit Arbeitsverträge vorliegen, besteht kein Problem. Aber auch im Falle der Beschäftigung freier Mitarbeiter sollte das Personal (unter Meidung des Begriffs „freie Mitarbeiter“) vollständig benannt und die jeweilige Tätigkeit kurz beschrieben werden. Am Schluss sollte ausgeführt werden, dass man nicht in der Lage sei, den Status des eigenen Personals rechtlich zu beurteilen.

zu 1.6 „Ja“ wäre ein vorteilhaftes Indiz, sofern tatsächlich vorhanden. Ein Existenzgründungszuschuß für eine selbstständige Tätigkeit wird im Allgemeinen als wirksames Kennzeichen für eine Selbständigkeit angenommen, aber nur bis zu dem Zeitpunkt seines Endens.

zu 1.8 Eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber ist grundsätzlich vorteilhaft. Die Auftraggeber sollten daher vollständig und ausführlich (ggf. als Anlage) dargestellt werden. Ist man im Zweifel, ob das ein oder andere Unternehmen noch zu den eigenen Auftraggebern gehört, weil es vielleicht länger keinen Auftrag mehr erteilt hat, ist es zu empfehlen, dieses Unternehmen dennoch mit aufzunehmen.

zu 1.9 Überwiegende Tätigkeitsart hat Indizwirkung. Alle selbständigen Tätigkeiten zusammenzählen. Im Zweifel die Selbständigkeit nicht infrage stellen. Selbstständigkeit aufgrund der laufenden Praxis (Rechnungssteller) voraussetzen.

- zu 1.10 „Beitrittsgebiet“ sind die Teile Deutschlands, die durch den Einigungsvertrag mit Wirkung zum 03.10.1990 zum Bundesgebiet hinzugekommen sind. Ob sie dort versicherungspflichtig selbständig tätig waren, ist wiederum eine Frage, die eine rechtliche Bewertung Ihrer Tätigkeit voraussetzt. Gegebenenfalls sollte hier der Vermerk angebracht werden, dass Sie nicht beurteilen können, ob Ihre damalige Tätigkeit selbständig war.
- zu 1.11 Auch diese Frage setzt voraus, dass jede einzelne Tätigkeit dahin bewertet werden kann, ob sie selbständig oder abhängig erfolgt. Wenn weniger als 50 Tage oder weniger als 2 Monate abhängige Beschäftigung vorliegt, ist eine kurzfristige Beschäftigung indiziert, so dass Versicherungsfreiheit angenommen werden kann. Es sind allerdings auch noch weitere Faktoren zu berücksichtigen (s. Erläuterungen V028). Im Zweifel sollten daher die sonstigen Tätigkeiten als selbständig angegeben werden.
- zu 1.13 Hier wird bereits durch die Frage unterstellt, dass es sich bei Ihren Einnahmen aus der zu beurteilenden Tätigkeit um Arbeitsentgelt/ Arbeitseinkommen handelt. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Arbeitseinkommen nicht erzielt wird, sondern auftragsbezogene Vergütungen in Rechnung gestellt werden und sich daraus ein durchschnittlicher monatlicher Gewinn (vor Steuern) ergibt, dessen Höhe anzugeben ist.
- zu 1.15 Hier wird wieder erwartet, dass sonstige Tätigkeiten, die ihrer Natur nach der zu beurteilenden Tätigkeit sehr ähnlich sein dürften, als abhängig oder selbständig qualifiziert werden können. Hier sollte nur dann mit „ja“ geantwortet werden, wenn tatsächlich weitere Tätigkeiten „auf Lohnsteuerkarte“ gegeben sind.
- zu 1.17 Es sollte auch hier wieder darauf hingewiesen werden, dass ein „Jahresarbeitsentgelt“ nicht erzielt wird. Es werden vielmehr Umsätze erzielt, die nach Abzug der Kosten einen Gewinn vor Steuern ergeben. Dies sollte so erklärt werden.
- zu 1.19 siehe zu 1.17
- zu 1.24 „hauptberuflich selbständig“, siehe zu 1.9
- zu 1.26 Zur Regelaltersgrenze ist die Tabelle auf Wikipedia zum Suchwort „Regelaltersgrenze“ hilfreich. Die Regelaltersgrenze steigt nämlich kontinuierlich an.
- zu 1.27 nein, wenn wahrheitsgemäß. (trifft nicht unseren Bereich)
- zu 2. Dies sollte der Auftraggeber ausfüllen. Ist es nicht gewünscht, dass der Auftraggeber die eigenen Angaben sieht, dann sollen hier keine Angaben gemacht werden und darum gebeten werden, dass der Auftraggeber ein eigenes Formular erhält.

zu 3.1 Die Angaben „Bildgestalter“ oder „Bildberichterstatter“ indizieren ein höheres Maß an Eigenverantwortung und sind deshalb grundsätzlich dem „Kameramann/-frau“ vorzuziehen.

Zum Beginn und zum Ende der Tätigkeit kann nur etwa angegeben werden
„unregelmäßige Einzelaufträge“

zu 3.2 Hier ist nicht ganz klar, was mit „diese Tätigkeit“ gemeint ist. Es sollten daher im Zweifel auch Bescheide vorgelegt werden, die sich nicht auf den konkreten Auftraggeber, aber auf die Tätigkeit „Kameramann“ beziehen.

zu 3.3 Eine abhängige Beschäftigung liegt hier nur vor, wenn tatsächlich auf
„Lohnsteuerkarte“ gearbeitet worden ist.

zu 6 Ein etwas fragwürdiger „Antrag“, es soll doch die DRV den Status feststellen.
Gleichwohl sollte – sofern bevorzugt – „nicht vorliegt“ angekreuzt werden.

zu 7 dieser Punkt (Angaben über Dritte) kann nur vom Auftraggeber bearbeitet
werden. dies sollte er separat tun, da er keine Einsicht auf die gemachten
Angaben beanspruchen kann.

2. Anlage zum Statusfeststellungsantrag zur Beschreibung des Auftragsverhältnisses (C0031)

zu 3.1 Die Tätigkeit sollte möglichst ausführlich beschrieben werden. Vorteilhaft für
die Einordnung als selbständige Tätigkeit sind folgende Feststellungen, die sich
aus der Beschreibung ergeben sollten: Der Auftragnehmer

- hat unternehmerische Entscheidungsfreiheit
- freie Auftragsannahme und Ablehnung
- trägt unternehmerisches Risiko / Ausfallrisiko /
- (Wieder-) Beauftragung ergebnisgebunden (Erfolgsrisiko)
- kann unternehmerische Chancen wahrnehmen
- kann Eigenwerbung betreiben
- Leistungen werden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht
- freie Honorarverhandlung
- Einkaufs- und Verkaufspreise werden eigenständig bestimmt
- Warenbezug
- Einstellung von Personal
- eigene Schulung und Weiterbildung
- individuelle Kenntnisse
- eigene Risikoabsicherung
- eigene Vorbereitungen
- eigene Koordination / Verantwortung
- Beratungsleistung an Regie, Prod. etc
- Schaffung / Beauftragung der techn. Voraussetzung
- Nutzung eigener Räume (Büro, Lager etc.)
- Einsatz von Kapital und Maschinen (Equipment)
- eigene Reiseplanung

- Zahlungsweise der Kunden kann variieren (z. B. sofortige Bezahlung, Stundungsmöglichkeit, Einräumung von Rabatten, Pauschalverträge/ - Vereinbarungen)
- Art und Umfang der Kundenakquisition
- Art und Umfang der Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen (z. B. Benutzung eigener Briefköpfe)

! Die zu offensichtliche Nutzung genau dieser Begrifflichkeiten ist nicht zu empfehlen. Unbedingt individuell formulieren!

zu 3.2 relevant sind Weisungen des Auftraggebers (Rechnungsempfängers) , nicht anderer freier Mitarbeiter! (Bsp. Regie) Auftragsausführung wird qualitativ von der Regie beurteilt. Naturgemäß nimmt jeder Auftraggeber das Produktionsergebnis zur Kenntnis.

zu 3.3 der BVFK unterscheidet zwischen ereignisbezogenen Vorgaben und Vorgaben des Arbeitgebers (eigene Arbeitszeitplanung) Somit fallen schon alle Eventvorgaben aus dem Zugriff des Auftraggebers. Eine Zeit direkt vom Auftraggeber festgesetzt (Bsp: Studioproduktion) ist die Erringung der Leistung faktisch teamgebunden und nicht anders in das Gesamtwerk integrierbar. Sobald die Anwesenheit durch die Produktionszeit bestimmt wird (auch Verlängerung, Verkürzung) liegt keine „regelmässige“ Anwesenheitszeit vor. Diese fällt bei Bereitschaft oder durchgehende Verfügbarkeit, (regelmässig festgelegt) vor. (Arbeitsschicht, etc.)

zu 3.4 Die Ortsbindung Produktionsstätte Studio / Veranstaltung / Ereignis ist systemechnisch / ereignisbedingt vorhanden, nicht per Weisung. Einschränkungen liegen eher aufgrund bestehender Sicherheitsvorschriften oder Zugangsrechten begründet, an die sich jeder zu halten hat.

zu 3.5 Absprache und Teamkoordination ist auch für freie Künstler unerlässlich (Bsp: Regie, Dirigent, Musiker)

zu 3.6 siehe 3.1, Stichworte: eigenes Risiko, erfolgsabhängige Tätigkeit, freie Annahme, Beauftragung nach Ruf/ Bekanntheit und bes. Fähigkeiten, etc

zu 3.7 Auch Büro / - Ausrüstung, Transport, Versicherungen, techn. Geräte, Lokationscouting, Netzwerke, Spezialisierungen, Fortbildung, etc.